



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 25. August 1970

Teil II Nr.70 *

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 70	Beschluß über wohnraummäßige Unterbringung der Studenten aller Hoch- und Fachschulen — Auszug —	499
30.7.70	Anordnung Nr. 2 über die Behandlung von bautechnischen Projektierungsunterlagen	501

Beschluß über die wohnraummäßige Unterbringung der Studenten aller Hoch- und Fachschulen

vom 2. Juli 1970

— Auszug —

- Die Maßnahmen für die volle Einbeziehung der wohnraummäßigen Unterbringung der Studenten der Hoch- und Fachschulen in die Planung und Leitung der örtlichen Staatsorgane (Anlage) werden bestätigt.
- Dieser Beschluß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1970

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Hoch- und FachschulwesenI. V.: Prof. Böhm
Staatssekretär

Anlage

zu Ziff. 1 vorstehenden Beschlusses'

Maßnahmen für die volle Einbeziehung der wohnraummäßigen Unterbringung der Studenten der Hoch- und Fachschulen in die Planung und Leitung der örtlichen Staatsorgane

Das mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution verbundene Anwachsen der Anzahl der Studenten erfordert, daß die wohnraummäßige Unterbringung der Studenten voll in die komplexe Planung und Leitung der örtlichen Staatsorgane einbezogen wird.

Dazu sind, ausgehend von den Grundgedanken des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. April 1970 „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden“ — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik — (GBl. I S. 39), folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Die örtlichen Staatsorgane sind auf der Grundlage des Perspektiv- und Volkswirtschaftsplanes grundsätzlich für die wohnraummäßige Unterbringung der Studenten der Hoch- und Fachschulen in ihrem Territorium verantwortlich,
- Die Räte der Städte und Gemeinden koordinieren die Unterbringungskapazitäten für Studenten der Hoch- und Fachschulen in ihrem Territorium mit dem Ziel, die vorhandenen Kapazitäten sinnvoll und effektiv zu nutzen sowie die Studentenunterbringung qualitativ und quantitativ zu verbessern.

Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung haben die Räte der Städte und Gemeinden das Recht,

— von den Hoch- und Fachschulen unabhängig von deren Unterstellung Rechenschaft über die Belegung der ihnen zur Verfügung stehenden Wohnheime, Provisorien und Privatunterkünfte zu verlangen

— einzelnen Hoch- und Fachschulen in Übereinstimmung mit deren übergeordnetem Organ Auflagen zur Unterbringung von Studenten der Hoch- und Fachschulen, die nicht der betreffenden Einrichtung angehören, in den der betreffenden Hoch- oder Fachschule zur Verfügung stehenden Unterbringungskapazitäten zu erteilen, damit alle Wohnheim- und anderen Studentenunterbringungskapazitäten voll genutzt sind, ehe andere Unterbringungskapazitäten für die Studentenunterbringung beansprucht werden

— bei den betreffenden den Hoch- und Fachschulen übergeordneten Organen den Austausch von Unterbringungsobjekten anzuregen, wenn das aus örtlicher Sicht begründet erscheint.